

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

16. MRZ. 2021

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Wahl des Integrationsrates

Bekanntmachung des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Bekanntmachung des Wahltermins

In der Gemeinde Eitorf wird aufgrund des Antragsverfahrens gem. § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Integrationsrat gewählt. **Als Wahltermin wird Sonntag, der 13. Juni 2021 festgelegt.** Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gleichzeitig fordere ich hiermit zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf auf. Der Rat der Gemeinde Eitorf in der Hauptsatzung festgelegt, dass gem. den Vorschriften der GO NRW i.V.m. dem Kommunalwahlgesetz NRW **sieben Mitglieder** in den Integrationsrat gewählt werden. Aus Reihen des Rates werden anschließend drei weitere Mitglieder in den Integrationsrat gewählt.

3. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. Ausländer, die Asylbewerber sind.

Wählbar sind

mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle o.g. wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- b) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Gemeinde Eitorf benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist

unwiderruflich. **Das Fehlen der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist führt zu einem ungültigen Wahlvorschlag.**

- c) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- d) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Im Listenvorschlag ist insbesondere zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber sowohl hinsichtlich der Namen als auch der Reihenfolge der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist und die den Vorschlag einreichende Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt. Auf Verlangen des Wahlleiters sind hierzu weitere Nachweise zu erbringen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen unterzeichnet sein.
- e) Der Wahlvorschlag muss den vollständigen Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1-6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist.
- f) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- g) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt – bei einem Listenwahlvorschlag die erste aufgeführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle aufgeführte Person als stellvertretende Vertrauensperson – bei einem Einzelbewerber die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.
- h) Für die Wahlvorschläge sind **ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden**, die bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer 210 oder 211, Markt 1, 53783 Eitorf während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos bereitgehalten werden.

5. Frist

Wahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 26. April 2021, 18.00 Uhr einzureichen, und zwar bei der Gemeindeverwaltung Eitorf, Markt 1, Zimmer 210 oder 211. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vor dem 26. April 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Eitorf, 15.03.2021

Der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsrates

Rainer Viehof
Bürgermeister

